

Az.: 5 B 132/15
3 L 176/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Naunhof
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1, 04683 Naunhof

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Anordnung einer Brandverhütungsschau; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 4. Juni 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. März 2015 - 3 L 176/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. März 2015 - 3 L 176/15 -, womit dem Antrag der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz vom 11. März 2015 stattgegeben und der Antragsgegnerin analog § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO aufgegeben wurde, für die mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 11. März 2015 angekündigte Brandverhütungsschau auf dem Gelände der Antragstellerin am 12. März 2015 keinen unmittelbaren Zwang anzuwenden, ist jedenfalls unbegründet.
- 2 Aus den mit der Beschwerde innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgebrachten Gründen, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, folgt nicht, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern ist. Denn der Gegenstand des vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat sich mit Ablauf des 12. März 2015 objektiv erledigt, so dass die von der Antragsgegnerin innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist vorgetragenen Gründe gegen die Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht dessen Aufhebung rechtfertigen können.
- 3 In dem Schreiben vom 11. März 2015 an die Antragstellerin hatte die Antragsgegnerin angekündigt, „dass die angeordnete Brandverhütungs(nach-)schau fortgesetzt bzw.

jetzt am Donnerstag, 12. März 2015, 9:00 Uhr, durchgeführt wird“, weil inzwischen eine richterliche Durchsuchungsanordnung erwirkt worden sei. Zuvor hatte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 2. Oktober 2014 für den 30. Oktober 2014 unter Anordnung des Sofortvollzugs eine von der Antragstellerin zu dulddende Brandverhütungsschau angeordnet (Ziffern 1 bis 3 des Bescheids vom 2. Oktober 2014). Diese Brandverhütungsschau war nicht durchgeführt worden, nachdem der erkennende Senat mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 - 5 B 274/14 - die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen Ziffer 4 des Bescheids vom 2. Oktober 2014, worin die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Brandverhütungsschau angedroht worden war, angeordnet hatte.

- 4 Die Ankündigung vom 11. März 2015 konnte daher nach ihrem Inhalt und den Umständen des Falls von der Antragstellerin nur als Festlegung eines neuen Termins zur Durchführung der mit Bescheid vom 2. Oktober 2014 angeordneten Brandverhütungsschau verstanden werden, so dass sich - unabhängig vom zeitlichen Geltungsbereich des Bescheids vom 2. Oktober 2014 - jedenfalls die Ankündigung vom 11. März 2015 inhaltlich nur auf den 12. März 2015 bezog. Allein gegen die Durchführung der für den 12. März 2015 angekündigten Brandverhütungsschau richtete sich dementsprechend auch der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz der Antragstellerin vom 11. März 2015 und allein dazu hat das Verwaltungsgericht im hier angefochtenen Beschluss vom 11. März 2015 eine Regelung getroffen. Somit haben sich, nachdem die Brandverhütungsschau am 12. März 2015 auch nicht durchgeführt wurde, mit Ablauf des 12. März 2015 die Ankündigung der Antragsgegnerin vom 11. März 2015, der dagegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz der Antragstellerin und der Beschluss des Verwaltungsgerichts erledigt. Dass der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts noch materiell-rechtliche Wirkungen zu Lasten der Antragsgegnerin über den 12. März 2015 hinaus entfalten kann, ist - abgesehen von der Kostenentscheidung zu Lasten der Antragsgegnerin - auch sonst nicht ersichtlich.

- 5 Da somit nach Ergehen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, aber noch vor Rechtsmitteleinlegung objektiv ein erledigendes Ereignis eingetreten ist, konnte die Antragsgegnerin Beschwerde nur noch mit dem Ziel erheben, eine übereinstimmende Erledigungserklärung und damit die Wirkungsloserklärung des erstinstanzlichen

Beschlusses oder, falls die Antragstellerin den Rechtsstreit nicht für erledigt erklärt, die Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses wegen des nunmehr fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses der Antragstellerin zu erreichen und auf diese Weise in beiden Fällen eine günstigere Kostenentscheidung herbeizuführen (vgl. zur Beschwerde eines erstinstanzlich unterlegenen Antragstellers: SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2009 - 5 B 265/09 -, juris Rn. 14; kritisch dazu wegen Zweifeln am Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Beschwerde im vorläufigen Rechtsschutzverfahren: VGH BW, Beschl. v. 7. Dezember 2009 - 1 S 1342/09 -, juris Rn. 2 bis 4). Aus anderen Gründen kommt eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach Eintritt des erledigenden Ereignisses nicht mehr in Betracht, weil er seitdem keine darüber hinaus gehenden nachteiligen Wirkungen mehr hat. Bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist hat sich die Antragsgegnerin jedoch nicht auf das mit Ablauf des 12. März 2015 eingetretene erledigende Ereignis und dessen Folgen für den Rechtsstreit berufen und somit keine Gründe vorgetragen, die die Beschwerde rechtfertigen können.

- 6 Soweit die Antragsgegnerin dem gerichtlichen Hinweis vom 31. März 2015, dass mit Ablauf des 12. März 2015 Erledigung eingetreten sein könnte, mit Schriftsatz vom 13. April 2015 zwar entgegen getreten ist, aber vorsorglich beantragt hat, dann im Interesse der Rechtssicherheit wegen des zu erwartenden Fortgangs der Brandverhütungsschau zumindest die Rechtswidrigkeit des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses festzustellen, führt dies zu keiner anderen Entscheidung.
- 7 Mit einem solchen Begehren mag zwar in Hauptsacheverfahren trotz objektiver Erledigung des Rechtsstreits zwischen den Instanzen der erstinstanzlich unterlegene Beklagte Rechtsmittel einlegen können (so zum Berufungszulassungsantrag eines Beklagten: VGH BW, Beschl. v. 7. Januar 1998 - 7 S 3117/97 -, juris Rn. 5/6), weil der Beklagte im Hauptsacheverfahren der einseitigen Erledigungserklärung des Klägers trotz objektiver Erledigung des Rechtsstreits widersprechen und einen solchen Feststellungsantrag analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO stellen könnte, falls er daran ein berechtigtes Interesse hat (st. Rspr., BVerwG, Urt. v. 14. Januar 1965 - I C 68.61 -, juris Rn. 39 ff.; BVerwG, Urt. v. 1. September 2011 - 5 C 21.10 -, juris Rn. 14; SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2012 - 5 A 157/10 -, juris Rn. 6). Auf das vorläufige Rechtsschutzverfahren kann diese Rechtsprechung jedoch nicht übertragen werden,

weil Fortsetzungsfeststellungsanträge analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO im vorläufigen Rechtsschutzverfahren wegen dessen summarischen, nur vorläufigen Charakters unzulässig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. Juni 2014 - 5 D 90/13 -, juris Rn. 5, m. w. N.).

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) und folgt der Festsetzung erster Instanz.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Drehwald

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht